

TOP:

Viernheim, den 19.01.2016

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	967-04
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	VL-8-2016/XVII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	29.01.2016	

Beschlussvorlage

Anmeldung von Maßnahmen der Stadt Viernheim für das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Landes und des Bundes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt die Anmeldung von Maßnahmen für das Kommunalinvestitionsprogramm und stimmt der Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Aufnahme von Krediten in der erforderlichen Höhe zu. Die anzumeldenden Maßnahmen sind der als Anlage 1 beigefügten Beschreibung zu entnehmen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund der aktuell vorherrschenden landesweiten angespannten Haushaltssituation werden in den meisten (finanzschwachen) Kommunen Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen verschoben bzw. zurückgestellt. Das hessische Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) soll den Abbau der dadurch entstandenen Investitions- und Instandhaltungstaus fördern und somit die Investitionstätigkeit von Kommunen stärken. Es setzt sich zusammen aus dem Bundesprogramm auf Basis des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) und dem Landesprogramm auf Basis des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG). Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz ist am 08.12.2015 in Kraft getreten. Die Förderrichtlinien zum KIPG befinden sich zum Zeitpunkt der Vorlagengenerierung noch im Entwurf und sind noch nicht rechtskräftig. Eine Zusammenfassung des Förderrichtlinienentwurfs mit Benennung der Förderbereiche ist beigefügt (Anlage 2).

Das Bundesprogramm richtet sich ausschließlich an finanzschwache Kommunen. Das Merkmal „finanzschwach“ wird durch diverse statistische Parameter (bspw. Steuerein-

nahmekraft, Arbeitslosenzahl) definiert, die auch die Stadt Viernheim als finanzschwach einstufen.

Erweitert wurde das Bundesprogramm durch das Landesprogramm, das für alle hessischen Kommunen zugänglich ist. Beide Programme zusammen stellen für die anspruchsberechtigten hessischen Kommunen ein Förderkontingent von insg. 1.032.724.202,- € zur Verfügung.

Das Landesprogramm unterteilt sich in die drei Programmteile „Kommunale Infrastruktur“, „Krankenhäuser“ (nur für bereits festgelegte Krankenhäuser) und „Wohnraum“. Letzterer mündet in ein reines Darlehensprogramm (30 Jahre Laufzeit) zur Herstellung bezahlbaren Wohnraums/ Flüchtlingsunterkünfte. Die Tilgung ist komplett durch die Kommune zu leisten. Die Zinszahlungen werden in den ersten 15 Jahren durch das Land erbracht.

Die bereits durch Gesetz festgelegten Kontingente des Bundesprogrammes sowie des Landesprogrammteils „Kommunale Infrastruktur“ für die Stadt Viernheim lassen sich wie folgt darstellen:

1. Bundesprogramm

Gesamtkontingent (inkl. Komplementärfinanzierung): 2.413.744,- €

- davon 2.171.744,- € Bundeszuschuss (Bezuschussung einer Maßnahme max. 90%)
- davon 242.000,- mögliches Darlehen durch das Land Hessen zur Finanzierung des Eigenanteils (10%) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und der Übernahme der Zinszahlungen durch das Land. Die Kommune übernimmt die Tilgungsleistungen. Alternative ist die Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe von 241.304,89 € (Betrag bei voller Ausschöpfung des Zuschusses)

2. Landesprogrammteil „Kommunale Infrastruktur“

Gesamtkontingent: 723.485,- €

Das Gesamtkontingent wird der Kommune als Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren zur Verfügung gestellt. Hierbei übernimmt das Land Hessen 80% und die Kommune 20% der Tilgungsleistungen. Die Zinszahlungen werden in den ersten 10 Jahren durch das Land geleistet. Die Gewährung eines Zinszuschusses für weitere 10 Jahre ist auf Antrag möglich.

Für alle Darlehensprogramme (Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm und Darlehen im Landesprogramm) gilt die Kreditgenehmigung der Aufsichtsbehörde als erteilt und die Kreditaufnahmen als in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Sollten angemeldete Maßnahmen, die nicht im Investitionsprogramm des betreffenden Haushaltsjahres aufgenommen sind, die Förderkontingente überschreiten bzw. nicht förderfähige Kosten enthalten, so ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen und für die übersteigenden Beträge eine Kreditgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Die Koordination der Programme läuft über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank). Seitens der WIBank wurden bereits Mitte Dezember 2015 die Rahmendarlehensverträge (für die Komplementärfinanzierungsdarlehen sowie das Darlehen Landesprogrammteil „Kommunale Infrastruktur“) und die Zuschussvereinbarung für das Bundesprogramm zur Unterzeichnung übersendet. Die Unterzeichnung der Rahmendarlehensverträge und der Zuschussvereinbarung stellen zunächst eine Interessensbekundung am Kommunalinvestitionsprogramm dar, mussten jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die WIBank zurückgesendet werden. Die Herbeiführung eines Beschlusses durch die Gremien über die Unterzeichnung der Verträge sowie der Zuschussvereinbarung war nicht notwendig. Zur Wahrung der Frist wurden die unterzeichneten Unterlagen Ende Dezember an die WIBank weitergeleitet und liegen dieser bereits vor. Die verbindlichen Maßnahmenanmeldungen erfolgen gesondert und sollen bis zum 30.06.2016 vorliegen.

Um die Einhaltung der Anmeldefrist gewährleisten zu können, wird die beigefügte Prioritätenliste mit Maßnahmen zur Anmeldung für das Kommunalinvestitionsprogramm zur Beratung eingebracht. Eine Entscheidung über die anzumeldenden Maßnahmen sollte, aufgrund der anstehenden Kommunalwahl und dem damit einhergehenden Sitzungsausfall in den Monaten März und April, möglichst zeitnah erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird sich in der Sitzung am 21.01.2016 mit der Thematik befassen. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung berichtet.